

ANHANG
zur Friedhofordnung der Diözese Linz
für die Pfarre Braunau-St. Stephan

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSgebÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist eine einmalige Gebühr für Urnen, die in einem anonymen Grab beigesetzt werden, in der Höhe von € 300,00 zu bezahlen.

Des Weiteren ist die Nutzungsgebühr für die Dauer von 10 Jahren bzw. bei Grüften für die Dauer von 30 Jahren zu entrichten:

a) für Grüfte	€ 1.600,00
Grüfte klein	€ 1.000,00
b) Wandgräber (Epitaphien)	€ 210,00
c) Reihengräber	€ 200,00
d) Urnenplatz	€ 200,00

Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 10 Jahren bzw. 30 Jahren für Grüfte:

a) für Grüfte	€ 1.600,00
Grüfte klein	€ 1.000,00
b) Wandgräber (Epitaphien)	€ 210,00
c) Reihengräber	€ 200,00
d) Urnenplatz	€ 200,00

3. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Wand- und Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der

vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

4. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist nur eine Beilegungsgebühr zu entrichten.

Die Beilegungsgebühr beträgt € 20,00

Die Nachlösegebühr ist in jedem Fall ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer (10 Jahre) der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen.

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

5. Bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofordnung 2010 ist für jede Beisetzung einer Leiche eine Beilegungsgebühr zu bezahlen.

Die Beilegungsgebühr beträgt € 15,00

6. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

7. Die Gebühren für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport) beträgt pro Begräbnis – sofern nicht eine Einrechnung in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt ist:

Deponiekosten pro Kranz, Bukett € 15,00

Diese Gebühr ist auch bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofordnung 2010 in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

8. Die Kosten für die Bereitstellung der Aufbahrungsgegenstände bei Bestattungen belaufen sich auf:

- a) Erdbegräbnis € 35,00
- b) Urnenbegräbnis € 25,00

9. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzuzahlen.

10. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 16,00 zu entrichten.

11. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

12. Ausmaße der Grabstellen (LxBxH):

Einfachgräber	1,80 x 0,9 x 1,25 m
Doppelgräber	1,80 x 1,60 x 1,25 m
Urnenplatz:	
Halbes Erdgrab	0,90 x 0,70 x 1,25 m
Föhrenhain	0,5 x 0,5 x 0,25 m
Urnennische	

13. Aufgrund der zu geringen Abstände zwischen den Grabanlagen und um Setzungen der Nachbargräber zu vermeiden betragen die Grabtiefen am Friedhof Braunau bei Erdgräbern mind. 1,30 m und Tiefgräber mind. 1,60 m. Es sollte aber so tief wie möglich gegraben werden.

14. Jegliche Abdeckung von Gräbern ist untersagt. Die Friedhofverwaltung kann bei Vorliegen besonderer Umstände die Abdeckung von max. 50% der Fläche mit einer Natursteinplatte schriftlich genehmigen.

15. Durch die engen Platzverhältnisse am Friedhof Braunau sind nur Plattenfundamente erlaubt, da bei einem Erdbegräbnis die gesamte Grabanlage samt Fundament abgebaut werden muss.

16. Urnenplatz „Föhrenhain“
Die Gestaltung ist hier vorgegeben: Grabplatte mit 50cm x 50cm und Sockel mit Höhe von

20cm für Innschrift (Metallbuchstaben, kein Schild) oder Bilder bestehen einheitlich aus Schärdinger Granit. Eine Laterne mit maximaler Höhe von 25cm muss fix auf der Grabplatte verankert sein. Ein Kreuz und ein zusätzlicher, fixer Grabschmuck aus Metall können flach auf der Grabplatte angebracht werden, darüber hinaus ist kein weiterer Grabschmuck vorgesehen.

17. Urnenplatz „Halbes Einzelgrab“
Diese sind ausschließlich in speziell dafür ausgewiesenen Plätzen vorgesehen, gemäß der Friedhofsordnung einem Erdgrab gleich mit Grabstein und Umrandung zu versehen und ebenso zu bepflanzen und zu pflegen.

18. Im Übrigen wird auf die umfassende Geltung der Friedhofsordnung der Diözese Linz für alle Pfarren hingewiesen. Diese ist in der Friedhofsverwaltung erhältlich und im Internet abrufbar: www.dioezese-linz.at/pfarre/4046

.....
(Geschäftsführender) Vorsitzender FA Finanzen



.....
Obmann FA Finanzen

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK/R-...6.../..... 2014.. LINZ, AM 19.12.2019
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

.....
Bischöflicher Notar